

Merkblatt

Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr (EU-Lizenz) / einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr beizufügen sind:

- 1. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister / Abschrift des Gesellschafter-Vertrages / Kopie des Geschäftsführervertrages (gilt nur für eingetragene Unternehmen z.B. GmbH, OHG, KG!).

Kopie der Gewerbeanmeldung (gilt für Einzelunternehmen und eingetragene Unternehmen!).

- 2. Aktuelle Fahrzeugliste (nur Zugfahrzeuge!) und Kopien der jeweiligen Zulassungsbescheinigungen Teil I / Fahrzeugscheine.

Folgende Bescheinigungen (Nr.: 3 - 9) dürfen nicht älter als 3 Monate sein!:

- 3. Führungszeugnis nach Belegart „0“ zur Vorlage bei der Behörde (Landratsamt Bautzen, Untere Straßenverkehrsbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz) für den Unternehmer (z.B.: bei Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG) und für die jeweiligen Geschäftsführer (z.B.: bei GmbH & Co.KG, GmbH, AG, UG, Ltd.).
- 4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart „9“, zur Vorlage bei der Behörde (Landratsamt Bautzen, Untere Straßenverkehrsbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz) für den Unternehmer (z.B.: bei Einzelunternehmen, GbR, OHG, KG) und für die jeweiligen Geschäftsführer (z.B.: bei GmbH & Co.KG, GmbH, AG, UG, Ltd.).

Hinweis:

Das Führungszeugnis sowie die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister werden beim zuständigen Bürgermeisteramt (Einwohnermeldeamt) beantragt, wobei die Auskünfte von Amts wegen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden. Zweckmäßigerweise sollte dazu unser Aktenzeichen (116.32) und – falls die antragstellende Firma nicht namensgleich ist - deren Bezeichnung angegeben werden.

- 5. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (KBA) - zu beantragen beim Kraftfahrt-Bundesamt, Postfach 20 63, 24932 Flensburg, für die unter Nr. 3 und 4 genannte/n Person/en (Hinweis: Der Antrag muss aus Gründen des Datenschutzes schriftlich durch die Post gestellt werden. Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist beizufügen. Bei der Beantragung sind alle Personendaten anzugeben! Der Vordruck zur Beantragung ist unter www.kba.de zu finden.

- 6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.

- 7. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.

- 8. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse; alle Krankenkassen der Arbeitnehmer!) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- 9. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.

- 10. Vermögensübersicht (Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes) oder Eigenkapitalbescheinigung (Siehe unter: www.landkreis-bautzen.de/Bürgerservice/Formulare/Straßenverkehrsamt/).
 - Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
 - Die Bescheinigung ist von einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes zu erstellen.

Als Reserven können zum nachgewiesenen Eigenkapital, hinzugerechnet werden:

- Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung steht, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist, ® die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Buch-

und Verkehrswert, ® der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie

unbelastet sind und ® die zu Gunsten des Unternehmens beliebigen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

- Der Nachweis hierüber ist durch eine Zusatzbescheinigung zu erbringen. aktuelle Fahrzeugliste (Siehe unter: www.landkreis-bautzen.de/Bürgerservice/Formulare/Straßenverkehrsamt).

11. Nachweis der fachlichen Eignung.

Hinweis zu Nr. 11:

Als Nachweis der fachlichen Eignung gelten:

- Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über eine bestandene Fachkundeprüfung gem. § 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV).
- Gleichwertige Abschlussprüfungen sind:
 - Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt : Güterkraftverkehr.
 - Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen (ersetzt den „Speditionskaufmann/-frau).
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin.
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim.
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft für Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.
 - Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademie Lörrach und Mannheim.
Gemäß § 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr gilt.

Die fachliche Eignung, zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens, kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, der Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse vermittelt haben. Die Anerkennung der fachlichen Eignung, zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens, muss schriftlich bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer erfolgen. Diese prüft zunächst, ob alle Voraussetzungen zur Anerkennung der fachlichen Eignung gegeben sind. Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, bestätigt die Industrie- und Handelskammer schriftlich, dass die fachliche Eignung zum Führen eines Güterkraftverkehrsunternehmens anerkannt wurde!

Bei Einstellung einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führungszeugnis der zur Führung der Geschäfte bestellten Person.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der bestellten Person.
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Siehe Anlage zum Merkblatt) der bestellten Person.
- Nachweis der fachlichen Eignung der bestellten Person .
- Arbeitsvertrag der bestellten Person.
- Nachweis über vorhandene Vollmachten z.B. Unterschrifts- und Bankvollmacht
Bestätigung des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsnachweis, der bestellten Person.
- Gehaltsnachweis

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Poldrack (03591 5251-36114) und Herr Bläß (03591 5251-36116) gern zur Verfügung!